

Eine Karenz ist ein einseitig gestaltbarer Rechtsanspruch. Die Karenz ist vom Vater 8 Wochen nach der Geburt bekannt zu geben, wenn sie unmittelbar an diese anschließen soll. Der Vater des Kindes kann eine Karenz nur beanspruchen, wenn nicht auch die Mutter des Kindes in derselben Zeit (mit demselben Kind) in Karenz ist.

Die Karenz muss mindestens 3 Monate dauern und kann **max. bis zum 2. Geburtstag** des Kindes beansprucht werden. Die Arbeit ist daher spätestens am 2. Geburtstag wieder aufzunehmen! Wurde die Maximaldauer nicht beantragt, kann längstens 3 Monate vor dem Ablauf ein Mal eine Verlängerung bekannt gegeben werden. Eine einseitige Verkürzung ist nicht möglich, sie kann nur im Einvernehmen vereinbart werden. Von einer Meldung vor der Geburt des Kindes ist abzuraten, da der Kündigungsschutz des Vaters frühestens mit dem Tag der Geburt zu laufen beginnt.

Bei Teilung der Karenz mit der Mutter des Kindes kann diese auch später beginnen. In diesem Fall ist auch eine spätere Meldung - min. 3 Monate vor dem gewünschten Antritt – vorgesehen. Die Meldung soll keinesfalls früher als 4 Monate vor dem gewünschten Antritt erfolgen, da der Kündigungsschutz des Vaters bei späterem Antritt der Karenz erst frühestens 4 Monate vor dem Antritt zu laufen beginnt. (Bei Teilung der Karenz zwischen den Eltern siehe Muster M 5)

Achtung: Die Karenzdauer ist mit dem 2. Geburtstag des Kindes beschränkt. Unabhängig davon kann das Kinderbetreuungsgeld von einem Elternteil bis zum 30. Lebensmonat des Kindes bezogen werden. Bezieht auch der zweite Elternteil das Kinderbetreuungsgeld, verlängert sich der Anspruch um diese Zeit, max bis zum 3. Geburtstag des Kindes.
(Achtung: Zuverdienstgrenze!)